

wertung seines Gegenstandes. Besonderen Dank wird der Leser dem Herausgeber dafür wissen, daß er sich bemüht hat, nach Tunlichkeit die neuzeitlichen Fragen zu berücksichtigen, wie Eugenik, Sterilisation, Verjüngungsversuche, Familienlohn, Streik, Aussperrung und viele andere. In Fragen, die das Zivilrecht berühren, wie namentlich bei Behandlung der Kontrakte, sind leider nur die italienischen Gesetze, diese aber sehr weitgehend berücksichtigt, ja in den Text verwoben. Man würde es mehr begrüßen, wenn öfter, wenigstens zu schwierigeren Fragen, die neuere Literatur verzeichnet würde. Im übrigen haben es die knappe Ausdrucksweise wie die Verwendung des Kleindrucks für alle kasuistischen Fragen dem Herausgeber möglich gemacht, trotz des verhältnismäßig bescheidenen Umfanges der vorliegenden Teile eine ungewöhnlich reiche Fülle an Inhalt zu bieten; ein Vorzug, der dieser Ausgabe gewiß nicht wenige neue Freunde gewinnen wird.

St. Gabriel b. Mödling.

P. Dr F. Böhm S. V. D.

Die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes. Praktisches Handbuch der Moral. Von Dr theol. Paul Oppermann, Rektor des Erzbischöfl. Priesterseminars in Breslau, Domkapitular. Gr. 8° (XIV u. 638). Dritte Aufl. Breslau, Franz Goerlich. Brosch. M. 12.—, in Ganzleinw. M. 14.50.

Dieses nunmehr schon in 3. Auflage vorliegende Werk ist aus der Einführung der Priestertumskandidaten in die Verwaltung des Bußsakramentes erwachsen und will der Seelsorgspraxis dienen. Im I. Teil werden behandelt Materie, Form und Ausspender des Bußsakramentes, im II. Teil die Gebote Gottes und der Kirche, im III. Teil die Standespflichten, im IV. Teil die Zensuren, im V. Teil die Behandlung gewisser Klassen von Sündern und der nach Vollkommenheit Strebenden. Das Werk setzt die wissenschaftlich begründenden moraltheologischen Vorlesungen voraus und bietet eine Zusammenfassung von Prinzipien sowie ausführliche Erklärungen und Anwendungen für die Praxis des Beichtvaters und des Seelenführers. Die Sprache ist klar; von lateinischen Fachausdrücken und Zitaten wird reichlich Gebrauch gemacht. In die Darstellung ist die partikuläre Gesetzgebung der Breslauer Erzdiözese hineingearbeitet. Wo auf das bürgerliche Recht verwiesen wird, ist ausschließlich das deutsche Recht angeführt. Wo verschiedene Sentenzen vorliegen, folgt der Verfasser mit Vorliebe der Lehre des heiligen Alfons von Liguori.

Ausführlich und mit Wärme werden die Pflichten des Beichtvaters dargelegt und seine Verantwortung Gott und der Kirche gegenüber in helles Licht gestellt. Besonders eingehend wird das 7. Gebot behandelt und bei allen Rechtsverletzungen angegeben, wann die Restitutionspflicht eintritt. Wertvoll für die Praxis ist, was Verfasser über das skrupulöse Gewissen und seine Behandlung sagt. Von vielen Priestern, denen die Seelsorge bei Ordensfrauen obliegt, wird begrüßt werden, daß in einem eigenen Kapitel von den Standespflichten der Ordensleute gehandelt wird. Das Buch wird jedem Seelsorgspriester eine wahre Hilfe sein bei der Verwaltung des heiligen Bußsakramentes, ein Nachschlagewerk bei auftauchenden Schwierigkeiten. Es kann mit Recht den Untertitel führen: Praktisches Handbuch der Moral. Ein gut ausgearbeitetes Register wird den Gebrauch erleichtern. — Einige Bemerkungen seien gestattet: Zu S. 23: Die *copula carnalis* der Eheleute ist ethisch gut, und kann wohl nicht in dieser Weise als Beispiel für *condicionate malum* angeführt werden.

Auf S. 167 wäre ergänzend zu bemerken, daß schwerer Sünde schuldige Pönitenten, die vom Beichtvater wegen zweifelhafter Disposition nur sub condicione losgesprochen worden sind, dadurch noch kein Recht auf die heilige Eucharistie erhalten haben. Er dürfte sie deshalb nicht zur Kommunion zulassen, könnte aber schweigen, wenn sie bona fide zur Kommunion hinzutreten. S. Alf. VI, 432, vgl. Mare¹⁵ II, n. 1664. Auf S. 170 muß es richtig lauten: ein unvollkommener Ablass kann mehrmals am Tage durch Wiederholung desselben Werkes gewonnen werden, wenn nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges in der Ablassverleihung ausgesprochen ist. S. 192 hätte wegen der wichtigen Folgerungen für die Praxis angegeben werden können, daß eine sententia satis probabilis besteht, nach der dem sacerdos complex die Jurisdiktion *nur* über das peccatum complicitatis entzogen ist (vgl. L. Wouters C. Ss. R., Manuale theol. mor. [1933] II, n. 409). S. 205: Daß der Beichtvater fragen muß, wann der Pönitent das letzte Mal beichten gewesen ist, wäre nicht wie eine für alle Fälle geltende Pflicht hinzustellen, um die Freiheit der Gläubigen nicht zu beeinträchtigen, die mitunter unauffällig einen anderen Bußpriester aufsuchen. S. 237: Als Beweis, daß der Besitz Gottes Gegenstand unserer Seligkeit sein wird, kann Gen 15, 1 nicht angeführt werden.

Grulich (Böhmen), Muttergottesberg.

Dr P. Anton Schön, C. Ss. R.

Tractatus canonico-moralis de Sacramentis. Vol. III. De Matrimonio. Accedunt Appendices De iure matrimoniali Orientarium et de iure italico post Concordatum vigente. Editio *tertia* emendata et aucta. Auctore *Fel. M. Cappello S. J.*, Prof. in Pontificia Universitate Gregoriana. Torino 1933, Marietti. Lire 35.—.

Für Kirche und Staat ist es eine Schicksalsfrage, ob die Ehe in ihrem Sinn und Bestand rein und gesund erhalten bleibt. Da die nichtkatholischen Religionsgemeinschaften und die Staaten den modernen Ehereformbestrebungen gegenüber immer nachgiebiger werden, muß die katholische Kirche heute mehr als früher die unabänderlichen Naturgesetze und die strengen Gesetze Gottes bezüglich der Ehe und des Familienlebens durch ihre Lehr- und Hirtengewalt der Menschheit verkündigen. Darum haben auch die Päpste der letzten Jahrzehnte die Zeitirrtümer und die Gefahren für die Ehe und ihre Gemeinschaft oft und in feierlicher Weise verworfen. Für den heutigen Seelsorger ist es aber nicht leicht, all die schweren und schwierigsten Ehefragen aus dem weiten Gebiete der Ehelehre zu überschauen und zu beherrschen. Da kommt ihm das Werk von Cappello in ganz vorzüglicher Weise zu Hilfe. Alles, was ein moderner Seelsorger aus dem Dogma, der Moral, dem Kirchenrecht und der Pastoral über die gesamte katholische Ehelehre wissen möchte und sollte, findet er hier harmonisch vereinigt. In lichtvoller Klarheit und staunenswerter Vollständigkeit behandelt Cappello im Lichte der Geschichte, der Theorie und Praxis das natürliche und positive Gesetz der Ehe mit den verschiedenen verbietenden und trennenden Hindernissen sowie das Leben in der Ehe. Die neue dritte, um 91 Seiten vermehrte Auflage ist zugleich ein sehr gründlicher Kommentar zu der klassischen Ehe-Enzyklika Pius' XI. „*Casti connubii*“. Die übrigen Vorzüge der Cappello'schen Darstellungsweise sind den Lesern dieser Zeitschrift bekannt.

Trier, Rudolphinum.

B. van Acken S. J.